



Max Mustermann
Musterstraße
Musterhausen

Sprechzeiten:
vormittags:
montags bis donnerstags 8 bis 12 Uhr
freitags 8 bis 12.30 Uhr
nachmittags:
montags bis mittwochs 14 bis 16 Uhr
donnerstags 14 bis 18.00 Uhr

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Sachbearbeiter	Durchwahl - Hotline	Zimmer	Datum
FB 3/700	Herr Bauer	291 - 699	6	26.09.2014

Betreff: Festsetzung der Grundlagen zur Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser

hier: Ihr Grundstück in: Musterhausen, Musterstraße

Flurstücksnummer: Fl. 0 Nr. 000

Objektnummer: 1234567

Sehr geehrte/r Herr Mustermann,

der bisher zur Verwendung gebrachte Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser findet in der Rechtsprechung keine Anerkennung mehr und ist damit rechtswidrig. Der Verbandsgemeinderat hat sich dafür entschieden, den Maßstab "Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse" einzuführen. Dieser Maßstab wurde in der Rechtsprechung bestätigt, so dass in Zukunft eine rechtssichere Veranlagung gewährleistet ist.

Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus dem Bebauungsplan oder aus den Festsetzungen in der Entgeltssatzung. Rechtsgrundlage ist Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westerburg vom 28. Mai 2014, die auch auf der Internetseite der VG Westerburg www.vg-westerburg.de (Rathaus & Bürgerservice > Finanzen & Satzungen) eingesehen werden kann.

Für ein und zwei Vollgeschosse gilt ein einheitlicher Zuschlag als Mindestsatz.

Für Ihr o.a. Grundstück ergibt sich demnach folgende Berechnung:

Grundstücksgröße:	770 m ²
davon Ihr Teileigentum:	100 %
Zwischensumme:	770 m ²
abzüglich Tiefenbegrenzung:	0 m ²
zu berücksichtigende Fläche:	770 m ²

zu berücksichtigende Fläche	+	Zuschlag Vollgeschosse	=	Abflussfläche m ²
770 m ²	+	20,00 % (154 m ²)	=	924 m ²

Die Beitragssätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westerburg festgelegt. Die Beitragshöhe finden Sie im jährlichen Abgabenbescheid.

Bei mehreren Eigentümern ergeht dieser Bescheid an Sie als Gesamtschuldner mit Wirkung für alle Miteigentümer. Sollten Sie in diesem Zusammenhang noch Fragen haben, so stehen wir ihnen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindewerke Westerburg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei den Verbandsgemeindewerken Westerburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei den Verbandsgemeindewerken, Jahnstraße 22, 56457 Westerburg
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-westerburg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt. Deshalb ist eine Unterschrift nicht erforderlich.